

# Bundesgesetz über Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie weiterer Bundesgesetze zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

## Analyse des Vernehmlassungsentwurfs des Bundesrates Zusammenfassung

Mit Ausnahme der Beibehaltung und Ausweitung der Bedingung des „engen Bezugs“ zur Ausübung des Universalitätsprinzips begrüsst TRIAL (Track Impunity Always – Schweizerische Gesellschaft gegen die Straflosigkeit) den Vorentwurf des Bundesrates. Abgesehen von dieser Klausel ist TRIAL mit dem Vernehmlassungsentwurf im Grossen und Ganzen einverstanden, wenn auch gewisse Bestimmungen abgeändert oder hinzugefügt werden müssen, um den Anforderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) und des Völkervertrags- und -gewohnheitsrechts zu genügen.

TRIAL hat den Vorentwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Römer Statuts, welcher vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde, einer eingehenden Analyse unterzogen. In diesem Dokument finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten von TRIAL formulierten Bemerkungen. Die umfassende und detaillierte Untersuchung kann im Internet unter [www.trial-ch.org/reponse\\_conseil\\_federal\\_CPI.doc](http://www.trial-ch.org/reponse_conseil_federal_CPI.doc) konsultiert werden.

### Die Hauptforderungen von TRIAL:

1. **Die Bedingung des „engen Bezugs“ ist weder beizubehalten noch auszudehnen**, um so eine korrekte und effiziente Anwendung des Universalitätsprinzips zu gewährleisten.
2. **Einige Definitionen von Kriegsverbrechen sind zu ändern**, um das Schweizer Recht in Übereinstimmung mit dem Römer Statut und dem internationalen Vertrags- und Gewohnheitsrecht zu bringen.
3. Die **Vorgesetztenverantwortlichkeit** ist näher an den Anforderungen des ICC-Statuts zu formulieren.
4. Der **Zeugen- und Opferschutz** sowohl vor den militärischen als auch vor den zivilen Instanzen ist sicherzustellen.
5. Die **Verpflichtung für die Asylbehörden und die Fremdenpolizei ist einzuführen**, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden über allfällige Hinweise auf ein völkerrechtliches Verbrechen zu informieren, die sich aus einem von diesen Behörden behandelten Dossier ergeben.
6. Die der Bundesanwaltschaft und der Bundespolizei zur Verfügung stehenden **Mittel sind aufzustocken**, um ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen, u.U. durch Einrichtung einer speziellen „Abteilung Kriegsverbrechen“.

## **Eine echte universelle Zuständigkeit ohne „engen Bezug“**

TRIAL bedauert es ausserordentlich, dass in einem Gesetzesentwurf, welcher die schlimmsten Verbrechen überhaupt fest schreibt, die Möglichkeit für schweizerische Behörden, diese Verbrechen zu verfolgen, drastisch eingeschränkt wird. Diese Einschränkung der universellen Zuständigkeit (auch „Weltrechtsprinzip“ oder „Universalitätsprinzip“, welches es einem Staat erlaubt, bestimmte Verbrechen unabhängig von der Nationalität des Täters, des Opfers oder vom Tatort zu verfolgen) ist umso mehr zu kritisieren, als sie im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zum Internationalen Strafgerichtshof erfolgt, welcher letztlich der Errichtung einer effizienteren internationalen Strafjustiz dienen soll.

TRIAL lehnt diese Einschränkung, welche für Kriegsverbrechen schon am 19. Dezember 2003 im Rahmen einer Gesetzesrevision eingeführt wurde, ab.

Einerseits widerspricht diese Beschränkung, wie es der Bundesrat selber festhält, den Genfer Konventionen und ihrem ersten Zusatzprotokoll von 1977, sowie der Konvention vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, welche der Schweiz vorschreiben, die Verantwortlichen von Verletzungen dieser Abkommen zu verfolgen, unabhängig von der Nationalität des Täters, des Opfers oder vom Tatort, sowie auch unabhängig vom Bezug des Täters mit der Schweiz.

Andererseits führt die Einführung des „engen Bezugs“ für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie dessen Beibehaltung für Kriegsverbrechen zu einer Inkohärenz im Schweizer Recht. Gemäss Artikel 5 des bald in Kraft tretenden neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches werden die Schweizer Behörden gemäss dem Universalitätsprinzip zuständig sein, Verantwortliche von sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen strafrechtlich zu verfolgen, und dies unabhängig davon, ob der Täter einen Bezug zur Schweiz hat oder nicht. Wie verhält es sich aber, wenn diese Sexualdelikte im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder eines Völkermordes begangen werden? Heisst das nun, dass, falls sich das Gericht entscheidet, Artikel 5 nicht anzuwenden und statt dessen einen „engen Bezug“ zu verlangen, um das Weltrechtsprinzip zur Anwendung zu bringen, in solchen Kontexten häufig vorkommende sexuelle Gewalt ungestraft belassen würde, während eine einzelne Vergewaltigung nach „ius commune“ verfolgt werden könnte? Das Schweizer Recht kennt auch das Weltrechtsprinzip für Geiselnahmen. Verdienen es Verantwortliche für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weniger zur Verantwortung gezogen zu werden als bspw. ein Geiselnahmer? Wie es auch vom Bundesrat festgehalten wird, widerspricht der „enge Bezug“ den Genfer Konventionen. Im Falle von schweren Verletzungen der Genfer Konventionen kann der Schweizer Richter daher das Weltrechtsprinzip nicht in allen Fällen anwenden. Nun stellen aber nicht alle Kriegsverbrechen eine „schwere Verletzung der Genfer Konventionen“ dar, da die Definition der Kriegsverbrechen sich in den letzten 50 Jahren stark weiter entwickelt hat. Somit könnten einige Kriegsverbrecher nicht verfolgt werden, sofern sie keinen engen Bezug aufweisen, andere hingegen schon. Dasselbe gilt für Verantwortliche von Folterhandlungen, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine Genozidhandlung darstellen, die auch ohne „engen Bezug“ zur Verantwortung gezogen werden könnten, während ein Täter, der sich des Verbrechens der Ausrottung im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder eines Genozids schuldig gemacht hat, einen „engen Bezug“ zur Schweiz aufweisen müsste...

Die Beibehaltung oder gar Ausdehnung des „engen Bezugs“ stellte nach unserem Wissen den grössten Rückschritt in Europa dar. Aus dem Depositärstaat der Genfer Konventionen würde dadurch der europäische Schwachpunkt in diesem Bereich. Soweit ersichtlich hat kein anderes Land auf dieselbe drastische Art und Weise die universelle Zuständigkeit

eingeschränkt. Einzig Deutschland kannte diese Bedingung: Sie basierte nicht auf Gesetz, sondern wurde durch ein umstrittenes Urteil im Jahre 1997 eingefügt. Der deutsche Gesetzgeber hat sich aber deutlich von dieser Rechtsprechung distanziert: Das deutsche Gesetz sieht nun ausdrücklich vor, dass die deutschen Gerichte auch ohne jeglichen Bezug des verdächtigen Täters zu Deutschland zuständig sind. Der spanische Verfassungsgerichtshof, das höchste Gericht des Landes, hat am 26. September 2005 ebenfalls entschieden, dass die Bedingung eines solchen Bezugs das Universalitätsprinzip seines Sinnes entleeren würde, welcher ja gerade darin bestehe, allen Staaten die Strafverfolgung von Personen, die eben gerade keinen Bezug zum Land haben, zu gestatten.

Der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofes erklärte, der ICC beabsichtige, pro Situation nur 10 oder 12 Personen zu beurteilen. Um jedoch die Schuld dieser hochrangigen Personen festzustellen, wird es nötig sein aufzuzeigen, dass die angeordneten oder tolerierten Verbrechen tatsächlich von ihnen, oder wahrscheinlicher, von ihren Untergebenen verübt wurden. Der Ankläger des ICC hat die ersten Haftbefehle erlassen, die ersten Prozesse dürften bald beginnen. Es könnte sich dann die Situation ergeben, dass untergeordnete Personen, bzgl. derer der ICC festgestellt hat, dass sie bestimmte Verbrechen begangen haben, in der Schweiz ihre Ferien verbringen könnten, ohne hier ein Strafverfahren befürchten zu müssen.

Aus diesen Gründen erneuert TRIAL seinen Appell, auf die Bedingung des „engen Bezugs“ für Kriegsverbrechen zu verzichten und dieses Erfordernis unter keinen Umständen auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord auszudehnen. Der von 39 Dozierenden der Rechtswissenschaften aus der ganzen Schweiz unterzeichnete Appell anlässlich der Einführung des „engen Bezugs“ wird erneuert.

### **Völkermord**

TRIAL begrüsst die vorgeschlagene Erweiterung der Definition der geschützten Gruppen im Tatbestand des Völkermordes.

### **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

TRIAL ist erfreut, dass der Bundesrat nicht die im Römer Statut enthaltenen Beschränkungen bezüglich des ausgedehnten oder systematischen Angriffs übernimmt.

Der französischsprachigen Definition des Verbrechens der „Vertreibung oder zwangsweisen Überführung“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit mangelt es an Genauigkeit. Sie deckt nicht alle durch das Römer Statut inkriminierten Verhaltensweisen ab. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs inkriminiert die „déportation“ und den „transfert forcé“, während der Vernehmlassungsentwurf die „expulsion“ und die „déportation“ unter Strafe stellt. Nun wird im Völkerrecht aber die „expulsion“ als ein Synonym der „déportation“ verstanden: Beide Verhaltensweisen erfordern, dass das Opfer über eine Grenze hinweg verbracht wird, damit der Tatbestand erfüllt ist. Dies im Gegensatz zum Tatbestand des „transfert forcé“, welcher schon erfüllt ist, wenn die Personen innerhalb der Grenzen eines Landes an einen anderen Ort überführt werden. TRIAL fordert den Bundesrat daher auf, in der französischsprachigen Version den Begriff „expulsion“ durch jenen des „transfert forcé“ zu ersetzen.

### **Kriegsverbrechen**

Die vorgeschlagenen Definitionen der Kriegsverbrechen entsprechen nicht in allen Fällen den Vorgaben des Römer Statuts oder den Anforderungen des internationalen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts. An dieser Stelle sollen nur die Hauptpunkte erwähnt werden:

- Der folgende Tatbestand aus dem Römer Statut ist im Vorentwurf nicht vorgesehen: „[D]ie Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Guts, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist“ (Art. 8(2)(b)(xiii) Römer Statut).
- Der Vernehmlassungsentwurf stellt den Angriff „gegen unverteidigte Orte“ an Stelle des Angriffs „auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind“ gemäss Römer Statut unter Strafe. Das Konzept des „unverteidigten Ortes“ im humanitären Völkerrecht ist ein besonderes Konzept mit eigener präziser Bedeutung, welches nicht alle im Statut vorgesehenen Tatbestände abdecken kann. Daher drängt es sich auf, die Definition des Angriffs gegen unverteidigte Orte durch die im Römer Statut verwendeten Begriffe zu ergänzen.
- Entgegen dem Römer Statut sieht der Vernehmlassungsentwurf keinen Tatbestand vor, der den Angriff auf *Personal*, welches in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht ein Schutzzeichen verwendet, „*welche[s] einen Schutz unter den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 gewähr[t]*“, unter Strafe stellt. Zudem bietet es sich an, letztere Formulierung durch eine allgemeinere zu ersetzen, zum Beispiel: „*welches einen Schutz unter dem humanitären Völkerrecht gewährt*“ um so alle Schutzzeichen, auch zukünftige, zu erfassen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Schweiz daran ist, eine diplomatische Konferenz mit dem Ziel einzuberufen, ein neues Emblem zu verabschieden.
- Gemäss dem Entwurf des Bundesrats begeht ein Kriegsverbrechen, wer „*eine Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt.*“ Dieser Artikel enthält zusätzliche Bedingungen, die im Römer Statut und im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen nicht enthalten sind. Eine Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen stellt gemäss Völkergewohnheitsrecht ein Kriegsverbrechen dar, wie dies von den *ad hoc*-Tribunalen und dem Schweizer Militärkassationsgericht im Fall *Niyonteze* festgehalten wurde. Daher ist es wichtig, eine Formulierung aufzunehmen, die mit dem Römer Statut und den Genfer Konventionen übereinstimmt, welche als Kriegsverbrechen „*die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung*“ festschreiben.
- In Übereinstimmung mit dem Römer Statut inkriminiert der Vorentwurf die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in einem bewaffneten Konflikt. Wie es der Bundesrat erwähnt hat, ist das Römer Statut das Ergebnis zahlreicher, vielfach bedauernswerter Kompromisse. Im Hinblick auf das von der Schweiz 2002 ratifizierte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention bzgl. der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist es angebracht, die Inkriminierung auf die „*obligatorische Rekrutierung*“ von Kindern unter 18 Jahren auszudehnen.
- Gemäss Vorentwurf begeht ein Kriegsverbrechen, wer „*einen gegnerischen Kombattanten tötet oder verwundet, nachdem dieser sich ergeben hat oder sich in anderer Weise ausser Gefecht befindet*“. Diese Bestimmung bezieht sich auf Personen „*hors combat*“, ist aber bei weitem ungenügend bezüglich den Anforderungen, die das erste Zusatzprotokoll von 1977 stellt. Während der Vorentwurf nur von „*gegnerischen Kombattanten*“ spricht, geht das Zusatzprotokoll I von jeglicher „*Person*“ ausser Gefecht aus. Es ist wichtig, dass der Entwurf diesbezüglich angepasst wird, damit die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen gerecht werden kann, die sie mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls übernommen hat.

- Im Vorentwurf wird der Gebrauch von Waffen inkriminiert, welche überflüssiges Leiden verursachen oder ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, sofern sie Gegenstand eines umfassenden völkerrechtlichen Verbots sind. Nun ist aber die Verwendung solcher Waffen durch das humanitäre Völkerrecht *per se* verboten, ohne dass ein irgendwie geartetes umfassendes völkerrechtliches Verbot vorliegen müsste. Im Übrigen wird der Gebrauch solcher Waffen im Schweizer Recht schon seit langer Zeit als Kriegsverbrechen geahndet. Es ist daher wichtig, dass der Bundesrat die Inkriminierung der Verwendung dieser Waffen nicht an ein allgemeines Verbot derselben knüpft, um im Einklang mit dem Völkervertragsrecht und dem Völkergewohnheitsrecht sowie dem schon anwendbaren Schweizer Recht zu bleiben.
- Es bleibt des weiteren wünschenswert, dass der Bundesrat in Übereinstimmung mit dem Zusatzprotokoll I ausdrücklich *Kollektivstrafen* und *Apartheid* unter Strafe stellt. Gemäss Völkergewohnheitsrecht sollte der Entwurf auch den Tatbestand der *Terrorisierung der Zivilbevölkerung* enthalten.

### **Vorgesetztenverantwortlichkeit**

TRIAL begrüsst die Bereitschaft, das Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit in den Entwurf zu integrieren. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Römer Statuts und des Völkergewohnheitsrechts. Gemäss Römer Statut und Völkergewohnheitsrecht ist der Vorgesetzte gehalten, seine Untergebenen zurückzuhalten, wenn er „*hätte wissen müssen*“, dass seine Untergebenen diese Verbrechen begangen. Nach dem Vorentwurf muss er dies nur, wenn er „*weiss*“, dass eine ihm unterstellte Person eine Tat begeht. Diese Unzulänglichkeit ist problematisch, da sich die Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerrecht gerade deswegen entwickelt hat, weil es sehr schwierig war, den Beweis zu erbringen, dass der Vorgesetzte um die Tat des Untergebenen tatsächlich wusste. Aus diesem Grund sind die obersten Verantwortlichen dieser Verbrechen oft straflos geblieben. Der Vorentwurf des Bundesrats birgt die Gefahr, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten unwirksam bleibt.

Zudem ist der Vorentwurf in dem Punkt ungenügend, wo er den Vorgesetzten, der weiss, dass seine Untergebenen ein Verbrechen zu begehen im Begriff sind, bloss verpflichtet, die Fortsetzung dieser Handlung zu verhindern, wobei das Römer Statut nicht nur verlangt, dass er die Tat verhindert, sondern sie auch unterbindet.

Schliesslich wird keine Unterscheidung getroffen zwischen der Verantwortlichkeit eines militärischen und eines zivilen Vorgesetzten, obwohl diese beiden Regimes nicht identisch sind. Die Verantwortlichkeit des zivilen Vorgesetzten ist im Statut erleichtert, da man davon ausging, dass die zivile Befehlskette lockerer ist als in militärischen Belangen.

### **Kompetenzaufteilung zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit: Die Notwendigkeit, in beiden Verfahren den Zeugenschutz vollumfänglich zu garantieren**

TRIAL ist im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Kompetenzaufteilung zwischen militärischen und zivilen Behörden einverstanden. Es ist jedoch unabdingbar, dass den Zeugen und Dritten in beiden Verfahren die gleichen Schutzmassnahmen gewährleistet werden. So hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung der Militärstrafprozessordnung vom 22. Januar 2003 festgehalten: „*Bereits in den Jahren 1994 und 1995, im Zusammenhang mit den ersten Strafuntersuchungen gegen mutmassliche Kriegsverbrecher der Konflikte in Ex-Jugoslawien und in Rwanda, stellte sich für die Militärjustiz konkret die Frage nach Möglichkeiten zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen. Mangels genügender Schutzmöglichkeiten kam es zu Behinderungen der Strafuntersuchung.*“ Während der Bundesrat vorschlägt, die Zuständigkeit der zivilen Behörden zum Nachteil der

militärischen massgeblich auszubauen, erscheint es uns als fundamental, gleichzeitig die erforderlichen Schutzmassnahmen für Zeugen und Dritte, die an den Verfahren teilnehmen müssen, anzupassen.

### **Korrekte Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem***

Es ist nötig, im Gesetz vorzusehen, dass eine Person nicht zweimal für dieselben Handlungen verurteilt werden kann (Grundsatz *ne bis in idem*). In Bezug auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord hat die Geschichte und die kürzliche Vergangenheit jedoch gezeigt, dass die Täter häufig von parteiischen Gerichten zu lächerlich tiefen Strafen verurteilt wurden, dies in der Absicht, sie vor dem Zugriff der Justiz zu schützen. Gemäss Vorentwurf kann der Schweizer Richter, bevor er seine Zuständigkeit ausübt, untersuchen, ob die Person nicht aus Gefälligkeit amnestiert wurde oder ob der Straferlass nicht willkürlich erfolgte. Der Richter kann jedoch nicht die ausgesprochene Strafe an sich überprüfen. Wir schlagen vor, den Vorentwurf gemäss dem Modell des demnächst in Kraft tretenden Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu ergänzen, welcher es dem Richter zu erlauben scheint, die ausländische Sanktion an sich zu überprüfen.

### **Anwendung des Universalitätsgrundsatzes für die öffentliche Aufforderung zum Völkermord**

Gemäss Vorentwurf ist für die *Anstiftung* (Art. 24 StGB) zum Völkermord das Universalitätsprinzip anwendbar, jedoch nicht für die *öffentliche Aufforderung* zum Völkermord. Das Konzept der *öffentlichen und unmittelbaren Aufstachelung* (im Sinne des Römer Statuts und der Völkermordkonvention) kann jedoch nur durch den Begriff der „öffentlichen Aufforderung“ vollumfänglich erfasst werden. Der Entwurf sollte folglich durch die Anwendbarkeit des Universalitätsprinzips auf jene Personen ergänzt werden, die öffentlich und unmittelbar zum Völkermord aufstacheln, und nicht bloss für die Anstifter.

## **ZUSÄTZLICHE VON TRIAL VORGESCHLAGENE BESTIMMUNGEN**

### **Informationspflicht des BFM, der ARK und der kantonalen und eidgenössischen Behörden der Fremdenpolizei**

Im Rahmen der Asylgesetzrevision hat der Bundesrat folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Das Bundesamt oder die Rekurskommission übermittelt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Folter begangen haben.“ Unabhängig davon, was aus dem Asylgesetz werden wird (eventuelles Referendum), sollte diese Bestimmung unbedingt ins positive Recht übernommen werden.

Die Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sollte auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden der Fremdenpolizei ausgeweitet werden, da diese ebenfalls zu Informationen über Ausländer, die an Völkerrechtsverbrechen teilgenommen haben, gelangen können.

### **Anpassung des Opferhilfegesetzes**

Die Rechte der Opfer von Völkerrechtsverbrechen müssen im Strafverfahren vollumfänglich in demselben Rahmen gewährleistet werden, wie wenn das Verbrechen in der Schweiz begangen worden wäre. Das Opferhilfegesetz muss diesbezüglich allenfalls präzisiert werden.

### **Aufstockung der Mittel für die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei: Bildung einer „Abteilung Kriegsverbrechen“**

Durch die Konzentration der Zuständigkeiten bei den Strafverfolgungsbehörden des Bundes müssen die der Bundesanwaltschaft und der Bundespolizei zur Verfügung stehenden personellen und logistischen Mittel aufgestockt werden, damit die Schweiz ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck könnte nach kanadischem oder holländischem Beispiel eine sog. „Abteilung Kriegsverbrechen“ geschaffen werden.

### **Beschwerdelegitimation von Verbänden oder Gesellschaften**

In zahlreichen Fällen wird es aufgrund der Distanz oder der Schwierigkeiten, mit einem Rechtsvertreter in Kontakt zu treten, nicht möglich sein, vor Gericht die Interessen der Opfer angemessen zu vertreten. Es ist daher angebracht, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und es Verbänden, die schon über eine bestimmte Zeit bestehen und im Bereich der Bekämpfung der Straflosigkeit für die in Frage stehenden Verbrechen aktiv sind, zu ermöglichen, sich im Verfahren zu beteiligen. Dies würde es auch erlauben, den Opfern eine Stimme zu geben – was ihnen leider viel zu häufig verwehrt wird.